



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Mai 2017
(OR. en)

8856/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0077 (NLE)

ENV 406

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der zwölften Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens vorzulegen

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union
einen Vorschlag zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
auf der zwölften Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens vorzulegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Beschluss 82/461/EWG des Rates¹ ist die Union Vertragspartei des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten² (im Folgenden „Übereinkommen“).
- (2) Die Konferenz der Vertragsparteien ist das beschlussfassende Organ des Übereinkommens. Die ihr übertragenen Kompetenzen umfassen die Befugnis, den Erhaltungszustand wandernder Arten zu beurteilen und die Anhänge I und II des Übereinkommens, in denen die zu erhaltenden Arten aufgeführt sind, zu ändern. Als Vertragspartei des Übereinkommens kann die Union Änderungen zu diesen Anhängen vorschlagen.
- (3) Die Aufnahme der Arten *Lanius excubitor excubitor* und *Lanius minor* in Anhang II erscheint wissenschaftlich fundiert und würde sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt im Einklang stehen.
- (4) Angesichts der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 22. bis 28. Oktober 2017 in Manila stattfindet, sollte die Union eine Änderung zur Aufnahme dieser Arten in Anhang II des Übereinkommens vorschlagen.
- (5) Dieser Änderungsvorschlag sollte dem Sekretariat des Übereinkommens zugeleitet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

² ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 11.

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, angesichts der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (im Folgenden "Übereinkommen") im Namen der Europäischen Union eine Änderung des Anhangs II des Übereinkommens zur Aufnahme der Arten *Lanius excubitor excubitor* und *Lanius minor* vorzuschlagen.
- (2) Die Kommission leitet den Änderungsvorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zu.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
